



WST1-EEA-19211/003-2026
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.wst1@noel.gv.at
Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeitung
Bettina Hörmann

02742/9005-
Durchwahl
15249

Datum
16. September 2026

Betrifft

Genehmigungsverhandlung am 28.09.2026| Liechtenstein Gruppe AG - „Freiflächen PV-Anlage Kettlasbrunn Süd“ - Leistung: 1,789 MWp - Standort: Stadtgemeinde Mistelbach (MI), KG 15023 Kettlasbrunn Gst. Nr.: 2062/1, Verfahren nach dem NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Öffentliche Bekanntmachung

Die Liechtenstein Gruppe AG hat gemäß § 5 NÖ EIWG 2005 die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaikanlage mit einer Leistung von 1,8 MWp auf dem Grundstück Nr. 2062/1, KG 15023, Kettlasbrunn, Stadtgemeinde Mistelbach beantragt.

Hierüber beraumt die Behörde eine mündliche Verhandlung für

DATUM: 28. September 2026

ZEIT: 09.00 Uhr

ORT: Bezirkshauptmannschaft Mistelbach, 2130 Mistelbach, Hauptplatz 4-5

an.

Sie werden eingeladen, als Beteiligter zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder sich durch natürliche Personen, die volljährig und handlungsfähig sind und für die in keinem Bereich ein gerichtlicher Erwachsenenvertreter bestellt oder eine gewählte oder gesetzliche Erwachsenenvertretung oder Vorsorgevollmacht wirksam ist, durch juristische Personen oder durch eingetragene Personengesellschaften vertreten zu lassen. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende

Vollmacht auszuweisen. Vor der Behörde kann eine Vollmacht auch mündlich erteilt werden.

Hinweis:

Bitte beachten Sie:

- In die Projektsunterlagen können Sie während der Parteienverkehrsstunden beim Amt der NÖ Landesregierung (Dienstag 8-12 Uhr, 3109 St. Pölten, Neue Herrengasse 16, 1. Stock, Zimmer 16.120) oder während der Amtsstunden im Rathaus der Stadtgemeinde Mistelbach Einsicht nehmen.
- Sollten Sie gegen dieses Projekt Einwände haben, müssen Sie diese bis spätestens 2. Oktober 2026 während der Amtsstunden beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, oder während der Verhandlung vorbringen. Andernfalls verlieren Sie Ihre Stellung als Partei. Bei schriftlichen Eingaben führen Sie bitte unser Aktenkennzeichen an.
- Alle Personen, die nicht persönlich zur Verhandlung geladen werden, werden durch öffentliche Bekanntmachung einerseits mittels Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde und andererseits mittels Einschaltung auf der Homepage des Landes Niederösterreich (www.noel.gv.at/noe/AlleKundmachungen.html) verständigt.

Sollten Sie keine Einwände gegen das Projekt haben und Ihre Rechte und rechtlichen Interessen gewahrt wissen, ist es nicht notwendig, dass Sie zur Verhandlung erscheinen.

Rechtsgrundlagen

§§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl | Nr 51/1991 idF | Nr 58/2018

§§ 5, 8 und 10 bis 12 NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 (NÖ EIWG 2005)

Eine unmittelbar angrenzende Gemeinde hat Parteistellung, wenn durch die Erzeugungsanlage mit einer Engpassleistung von mehr als 500 kW die im § 56 NÖ Bauordnung begründeten öffentlichen Interessen wesentlich beeinträchtigt werden können (vergleiche § 10 Abs. 1 Z 6 und Abs. 2 NÖ EIWG 2005).

Nutzen Sie die Möglichkeit, sich telefonisch oder per E-Mail bei der Behörde über das Verfahren zu informieren und bringen Sie allfällige Stellungnahmen oder Einwendungen schriftlich in das Verfahren ein.

Auf die Möglichkeit der Vertretung gemäß § 10 AVG wird hingewiesen.

(<https://ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10005768>).

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

H ö r m a n n